

04.12.87

EG - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastruk-
turvorhaben

KOM(87) 579 endg.; Ratsdok. 9746/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE GEWÄHRUNG
EINER FINANZHILFE FÜR VERKEHRSINFRASTRUKTURVORHABEN**

BEGRÜNDUNG

Die Aussprachen im Rat wurden auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge für ein mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm (KOM(86) 340 vom 27. Juni 1986) fortgesetzt. Das Europäische Parlament hat zum Gesamtvorschlag eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, und die Kommission hat dem Rat eine Reihe von Änderungen vorgelegt, die sich aus den Aussprachen im Parlament ergeben haben.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission 92 Vorhaben vorgelegt, die ihrer Ansicht nach den Zielen und Kriterien, über die der Rat im November 1986 eine Einigung erzielt hatte, entsprechen und für eine Unterstützung der Gemeinschaft in Frage kommen. Die Kommission, die bei der Prüfung der Vorhaben vom Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur unterstützt wurde, konnte bei einer Reihe von Vorhaben feststellen, daß sie ihrer Meinung nach den Zielen des mittelfristigen Programms entsprechen und daher für eine Unterstützung der Gemeinschaft uneingeschränkt in Frage kommen. Die Bedeutung der Vorhaben liegt darin, daß sie wichtigen Zielvorgaben entsprechen, und zwar die Verbindungen mit den neuen Mitgliedstaaten auf der Iberischen Halbinsel verbessern bzw. die angelaufenen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Ärmelkanal ergänzen. Eine weitere Gruppe sind Vorarbeiten und Voruntersuchungen über Großvorhaben wie die "Skandinavien Verbindung". Hier ist die Kommission der Auffassung, daß durch eine begrenzte Finanzhilfe der Gemeinschaft die Entwicklung von Großvorhaben, die bedeutende Auswirkungen auf den Verkehr und generell auf das Wirtschaftsleben haben können, sinnvoll gefördert wird.

Aufgrund dieses Sachverhalts hat die Kommission folgende Verordnung über die finanzielle Unterstützung einer begrenzten Zahl ihrer Ansicht nach zuschußfähiger und wohl begründeter Vorhaben ausgearbeitet. In der Verordnung werden sowohl die Form der zu gewährenden Finanzhilfe als auch verwaltungstechnische und sonstige Anforderungen festgelegt.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES "ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER
FINANZHILFE FÜR VERKEHRSINFRASTRUKTURVORHABEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

- auf Vorschlag der Kommission,
- nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
- nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 11. November 1986 Schlußfolgerungen über die Ziele, Kriterien und finanziellen Bedingungen eines mittelfristigen Programms zur Verbesserung der Infrastruktur angenommen.

Die Mitgliedstaaten haben eine Reihe von zuschußfähigen Vorhaben eingereicht, um die restlichen Mittel, die im Haushalt für die Jahre 1986 und 1987 dafür bereitgestellt wurden, auszunutzen.

Die Obergrenze der Finanzhilfe der Gemeinschaft für jedes in dieser Verordnung vorgesehene Vorhaben ist von der Kommission festzulegen.

Die Methoden und Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung sind zu bestimmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der verbleibenden Haushaltsmittel für 1987 gewährt die Gemeinschaft unter den in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Bedingungen in Form von Kostenzuschüssen eine Finanzhilfe für folgende Verkehrsinfrastrukturvorhaben:

1. Vorstudien über Bauarbeiten

- "Skandinavien - Verbindung" - Unterstützung des Ausbaus mehrerer fester Verbindungen,

- Transcity - Vorarbeiten zu einem Vorhaben für neue Eisenbahnverbindungen zwischen dem Saarland, Luxemburg und Frankreich,
- Demonstrationsvorhaben zur besseren und sichereren Benutzung von Autobahnen,
- Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindungen - Analyse der Auswirkungen,
- Studie über ein europäisches Netz für den kombinierten Verkehr.

2. Vorhaben auf den wichtigsten Transitverkehrsverbindungen einschließlich solcher zur Erleichterung des Transitverkehrs durch Drittländer

- Straßenverbindungen zum Ärmelkanal,
- neuer Eisenbahntunnel auf der Brenner-Eisenbahnstrecke,
- Ausbau der Eisenbahnverbindung Niederlande-Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverbindung Vereinigtes Königreich - Irland,
- Bauarbeiten auf den Strecken für den kombinierten Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien,
- Umschlagsanlage für den kombinierten Verkehr in Verona (Transit durch Österreich),
- Bauarbeiten auf der Eisenbahnverbindung zwischen Thessaloniki und der jugoslawischen Grenze.

3. Verbindung zur Iberischen Halbinsel

- Modernisierung der Eisenbahnstrecke Lissabon/Porto-Spanien (Beira Alta),
- Bau einer Autobahn Madrid-Burgos-Frankreich,
- Bau einer Eisenbahnstrecke Lissabon-Madrid-Barcelona (Coslada-Ricla).

4. Anbindung von Regionen in Randlage

- Nord-Süd-Straße in Griechenland,
- Nord-Süd-Straße in Irland.

Artikel 2

1. Die nach dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe für die gemäß dieser Verordnung ausgewählten Vorhaben darf 25 % der Gesamtkosten eines Vorhabens oder einer einzelnen Phase der Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewährt werden soll, nicht überschreiten. Bei Vorstudien über Bauarbeiten darf diese Finanzhilfe 50 % der Kosten nicht überschreiten.
2. In keinem Fall dürfen die Beiträge aus allen Haushaltsquellen der Gemeinschaft 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens oder der Phase des Vorhabens für die eine Finanzhilfe gewährt wird, überschreiten.
3. Ein Vorschuß von bis zu 40 % des Gemeinschaftsbeitrags kann gewährt werden, um die Durchführung des Vorhabens zu beschleunigen.
4. Die Höhe des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für die Vorhaben nach Artikel 1 wird von der Kommission im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 3

1. Wird ein Vorhaben, für das eine Finanzhilfe gewährt wurde, nicht wie vorgesehen durchgeführt oder werden die damit verbundenen Auflagen nicht erfüllt, so kann die Finanzhilfe durch eine Entscheidung der Kommission gekürzt oder widerrufen werden.

Gegebenenfalls ungerechtfertigt gezahlte Beträge hat der Begünstigte der Gemeinschaft innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zurückzuerstatten.

2. Unbeschadet der Kontrollen, welche die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen, und unbeschadet von Artikel 206a des Vertrags sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages führen die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und die Bediensteten der Kommission oder andere von dieser hierzu beauftragte Personen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über Vorhaben durch, für die eine Finanzhilfe gewährt worden ist. Die Kommission setzt für die Durchführung dieser Nachprüfungen Fristen und unterrichtet den Mitgliedstaat im Voraus, damit sie jede erforderliche Unterstützung erhält.

3. Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewährt worden ist, soll festgestellt werden,
- a) ob die verwaltungsmäßige Abwicklung den Gemeinschaftsvorschriften entspricht,
 - b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den Vorhaben übereinstimmen,
 - c) unter welchen Bedingungen die Vorhaben durchgeführt und überprüft werden,
 - d) ob die durchgeführten Arbeiten den Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe entsprechen.
4. Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine bedeutende Änderung der Art oder der Bedingungen des Vorhabens, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind, festgestellt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

FOLGENABSCHÄTZUNG FÜR KMU

Es ist nicht zu erwarten, daß sich diese Maßnahme, die hauptsächlich zur Unterstützung von Vorhaben der Zentralregierungen bestimmt ist, unmittelbar auf KMU auswirken wird.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

Artikel 580 : finanzielle Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben.

Posten 5811 und 5812 : Finanzielle Unterstützung für Vorhaben zur Erleichterung des Transits durch Österreich und Jugoslawien.

2. Bezugsgrundlage

Sie ist mit dem vorliegenden Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 75 des Vertrags zu schaffen.

3. Einstufung der Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben (gemäß Anhang zur gemeinsamen Erklärung vom 30.6.1982).

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Finanzhilfe für Vorhaben, die den Zielen und den Kriterien für die Zuschußfähigkeit, auf die sich der Rat am 11. November 1986 geeinigt hat, entsprechen.

5. Berechnungsart und -verfahren

Finanzhilfe an Mitgliedstaaten oder über die Mitgliedstaaten an Träger, welche die betreffenden Vorhaben durchführen. Die Finanzhilfe darf 25 % (bei Vorstudien über Bauarbeiten 50 %) der Gesamtkosten des Vorhabens oder der Phase des Vorhabens, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wird, nicht überschreiten.

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

Z A H L U N G E N

Verpflichtungen	MIO ECU	1987	1988	1989	1990	1991 und spätere Jahre
ARTIKEL 580	48 (1)	14.4	--	12	12	9.6
Posten 5811 5812	5	1.5	--	1	--	2.5

(1) Einschließlich 10 Mio ECU bei Kapitel 100.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastruk-
turvorhaben

KOM(87) 579 endg.; Ratsdok. 9746/87

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.